

der Richter die Sorgen kennen, mit denen sich viele Menschen beschäftigen. Der Richter kann ihnen den Weg zur Lösung zeigen, und das festigt die Verbindung zwischen dem Richter und der Bevölkerung. Wichtig ist, daß der Richter nicht formal die Rechtsauskünfte erteilt, sondern sich wirkliidi in die vorgebrachten Probleme vertieft⁷⁴⁾. In der Praxis dieser Rechtsauskunftsstellen zeigt sich ihre Schwäche: Der um Auskunft ersuchte Richter läuft Gefahr, sich für seine spätere Entscheidung mit seiner Auskunft zu präjudizieren; er kennt diese Gefahr und kann daher gar nicht anders als „formal“ Auskunft erteilen.

Als *Jugendgerichte* sind nach § 29 JGG die Jugendstrafkammern bei den Kreisgerichten bestimmt. *Straf- und Zivilsachen*, die mit dem *Verkehr* Zusammenhängen, sind nach der VO über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen vom 22. April 1951 (GBl. S. 461) den am Sitz der Bezirksgerichte befindlichen Kreisgerichten für den gesamten Bezirk übertragen, und zwar dort, wo in der Bezirkshauptstadt mehrere Stadtbezirksgerichte bestehen, dem Kreisgericht des Landkreises, also z. B. Kreisgericht Halle-Land oder Dresden-Land.

b) *Bezirksgerichte*

In jedem Bezirk der „DDR“ besteht ein Bezirksgericht; es gibt also insgesamt 14 Bezirksgerichte. Das Gericht ist mit einem Direktor als Leiter sowie der erforderlichen Zahl von Richtern und Oberrichtern besetzt. Das Bezirksgericht ist in Straf- und Zivilsenate gegliedert. Als *Gericht 1. Instanz* ist es *in Strafsachen zuständig* für die Verhandlung und Entscheidung über „Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik, Mord, besonders schwere Wirtschaftsverbrechen, soweit nicht der Staatsanwalt die Anklage bei einem anderen Gericht erhebt, und in anderen Strafsachen, in denen der Staatsanwalt wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge Anklage bei dem Bezirksgericht erhebt“ (§ 49). *In Zivilsachen* ist das Bezirksgericht in 1. Instanz für diejenigen Sachen zuständig, die nicht mehr vor das Kreisgericht gehören.

Als *Gericht 2. Instanz* ist das Bezirksgericht in Strafsachen und Zivilsachen zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Kreisgerichts. Unter „Protest“ ist die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung zu verstehen (§ 274 StPO). Die Straf- und Zivilsenate entscheiden in 1. Instanz in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzendem und zwei Schöf-

⁷⁴⁾ „**Gericht und Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik**“, 3. Beiheft zur *Schöffen-Zeitschrift*, herausgegeben vom Justizministerium der „DDR“ im September 1956, S. 43.